

Betriebsordnung

7.05

für die Feuerbestattungsanlagen
der Stadt Essen
vom 1. Juli 2013

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation



STADT
ESSEN

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 26. Juni 2013 folgende Betriebsordnung erlassen:

§ 1 Inanspruchnahme und Betriebsführung

- (1) Die Feuerbestattungsanlagen dienen der Einäscherung von Personen, gleichgültig, ob sie bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Essen waren oder nicht.
- (2) Für den Betrieb der Feuerbestattungsanlagen ist der/die Krematoriumsleiter/in verantwortlich. Er/Sie hat dafür zu sorgen, dass das Einäscherungspersonal über eine entsprechende Sachkunde verfügt. Durch regelmäßige Schulungen soll das Personal den aktuellen Stand der Technik in Bezug auf die Ofen- und Filtertechnik sowie auf die Sargbeschaffenheit vermittelt bekommen.

§ 2 Einlieferung Verstorbener

- (1) Die Annahme von Verstorbenen kann abgelehnt werden, wenn der Einlieferer sich nicht zweifelsfrei ausweisen oder die Identität des/der Verstorbenen nicht nachgewiesen werden kann. Die Identität des/der Verstorbenen kann durch die Sterbeurkunde bzw. den offenen Teil der Todesbescheinigung nachgewiesen werden.
- (2) Verstorbene müssen in zur Einäscherung zugelassenen Särgen eingebettet sein. Die Säрге dürfen weder mit leicht entflammaren Materialien behandelt, noch mit unbrennbaren Metallverzierungen versehen sein. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass ihre Einführung in die Einäscherungsöfen keine Schwierigkeiten bereitet und eine rauch- und geruchsfreie Verbrennung gewährleistet ist. Sie müssen fest gefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Als Unterlage für die Leichen sowie als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwohle, Papierstreifen, Zellstoff, Torfmull zu verwenden. Die Bekleidung der Leiche darf nur aus Papier, Viskosestoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen. Die Verwendung von PVC- oder anderer chloridhaltiger Fasern ist nicht gestattet. Auf Verlangen des/der Krematoriumsleiters/in ist bei der Einlieferung der Leiche eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Einsargung den Vorschriften der Betriebsordnung entsprechend vorgenommen wurde. Werden Verstöße dagegen festgestellt, kann die Annahme des Sarges verweigert werden.
- (3) Folgende Maße der Säрге sollen nicht überschritten werden:

Länge:	2.100 mm	2100 mm
Breite:	800 mm	800 mm (in Ausnahmefällen bis 850 mm)
Höhe:	750 mm	750 mm (ausschließlich etwaiger Füße)

Bei darüber hinausgehenden Werten ist vorher anzufragen, ob die Einäscherung noch möglich ist.
- (4) Die Säрге sind mit zwei Sargzetteln/ Sargkarten zu versehen. Die Einlieferungskarte soll sich am Fußende des Sarges befinden und ein weiterer Zettel (Fußzettel) soll im Sarg beigefügt sein. Auf den Sargkarten sollen Vor- und Zuname, das Geburts- und Sterbedatum sowie der Name des Bestattungsinstitutes deutlich vermerkt sein.

Zusätzlich ist der Sarg mit einem Aufkleber zu versehen, wenn ein Termin für die Einäscherung im Beisein der Angehörigen vereinbart wurde. Der Termin ist mit Datum und Uhrzeit auf diesem Aufkleber zu vermerken.
- (5) Verstorbene sollen möglichst ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Befinden sich Wertgegenstände an dem Leichnam, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Abnehmende sich von dem Vorhandensein der Wertgegenstände zu überzeugen.

Nach der Übergabe des Leichnams übernimmt das Krematorium bzw. die Stadt Essen keine Haftung für Wertgegenstände. Der Sarg mit Leichnam und Wertgegenständen wird komplett eingäschert, sofern nicht im Einzelfall der Bestatter nachträglich im Auftrag der Angehörigen eine Entnahme der Wertgegenstände im Beisein des/der Krematoriumsleiters/in oder seines/ihres Beauftragten gegen schriftliche Quittung vornimmt. Maßnahmen aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung bleiben unberührt.
- (6) In das Leicheneinlieferungsbuch ist jede Einlieferung mit folgenden Angaben zu vermerken:
 - Zu- und Vorname des Verstorbenen
 - Name (Firma) des Einlieferers
 - Tag und Uhrzeit der Einlieferung
 - Ob und welche Wertsachen sich an der Leiche befindenDer/die Krematoriumsleiter/in oder sein/e Beauftragter/e und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Einlieferung in einen Aufbahrungsraum und die Umsetzung in die Sammelzelle sind zu melden und im Leicheneinlieferungsbuch zu vermerken.

- (7) Bei der Einlieferung eines Verstorbenen zur Einäscherung sind folgende Papiere vorzulegen:
 - 1. und 2. Seite des Totenscheines
 - Sterbeurkunde
 - Einäscherungsverfügung der nächsten Angehörigen
 - den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Feuerbestattung
 - die Bescheinigung des Arztes bzw. die Freigabe der Staatsanwaltschaft
- (8) Auf Wunsch leistet das Betriebspersonal beim Ausladen der Särge Hilfestellung. Für dabei eventuell entstandene Schäden an Fahrzeug und Sarg wird keine Haftung übernommen.
- (9) Nach Einlieferung des Verstorbenen bis zur Einäscherung ist der Sarg im Kühlraum aufzubewahren. Särge für Erdbestattungen und Sargfeiern sind im Kühlraum gesondert aufzubewahren. Särge, von denen Verunreinigungen bzw. Geruchsbelästigungen ausgehen können, sind in Abstimmung mit dem Krematoriumspersonal speziell einzustellen.
- (10) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Särgen für Erdbestattungen und Sargfeiern, die in der Kühlhalle eingestellt wurden, entstanden sind und nicht auf unsachgemäßen Umgang durch das Krematoriumspersonal und technische Vorkommnisse zurückzuführen sind.
- (11) Bei der Aufnahme sind die Verschraubungen der Särge zu lösen. Kurz vor der Trauerfeier werden die geöffneten Särge geschlossen. Das öffentliche Ausstellen von Leichen und das Öffnen von Särgen bei Bestattungsfeiern ist verboten, sofern nicht die Ordnungsbehörde eine Ausnahme gestattet.
- (12) Für die Behandlung von Leichen von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die hierzu erlassenen besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Das Öffnen der Särge ist in diesen Fällen nicht gestattet.
- (13) Die Trauerhallen der Feuerbestattungsanlagen stehen für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Einäscherung

- (1) Die Feuerbestattung ist unverzüglich nach der Einlieferung des/der Verstorbenen anzumelden. Die erforderlichen Unterlagen sind spätestens zwei Arbeitstage nach erfolgter Einlieferung bei den Friedhöfen der Stadt Essen, Friedhofsverwaltung, vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der/die eingesetzte Feuerbestatter/in oder der/die Krematoriumsleiter/in.
- (3) Die Einäscherung hat entsprechend des § 15 des Bestattungsgesetzes NRW zu erfolgen.
- (4) Die Einäscherung hat in würdiger Weise zu erfolgen.
- (5) Verstorbene werden mit den Särgen eingäschert, in denen sie eingeliefert worden sind.

In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur eine Leiche eingäschert werden. Wird ein Verstorbener aus zwingendem Grund in einem Sarg eingeliefert, der sich für die Verbrennung nicht eignet, so muss die Leiche in einen vorschriftsmäßigen Sarg umgebettet werden. Der Sarg, in dem die Leiche eingeliefert wurde, ist vom Einlieferer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.
- (6) Die Leiche eines totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindes und seiner bei der Niederkunft verstorbenen Mutter können zusammen eingäschert werden.
- (7) Vor der Einführung des Sarges in den Kremationsofen ist an dem Sarg ein feuerfestes Kennzeichen anzubringen, auf welchem die Nummer der Eintragung im Einäscherungsverzeichnis und der Name der Feuerbestattungsanlage deutlich sichtbar ist.
- (8) Angehörigen können nach entsprechender Absprache mit dem/der Krematoriumsleiter/in oder seinen/ihren Beauftragten bei der Einführung des Sarges in den Kremationsofen anwesend sein.

§ 4 Behandlung von Totenaschen

- (1) Die Trennung und Identifizierung der Totenasche ist eindeutig sicherzustellen.
- (2) Die Totenasche ist in einem verschließbaren Behältnis (Aschekapsel) zu sammeln, dessen Deckel aus dauerhaftem Material bestehen und folgende Angaben enthalten muss:
 - Die mit dem Einäscherungsverzeichnis und dem Kennzeichen in der Asche übereinstimmende Einäscherungsnummer
 - Familien- und Vorname des/der Verstorbenen
 - Geburtstag und Geburtsort

- Todestag und Sterbeort
 - Einäscherungstag und Einäscherungsort
- (3) Vor der Einfüllung in die Aschekapsel wird die Totenasche von Fremdstoffen und Metallrückständen befreit. Die verbleibenden Metallrückstände werden gesammelt und anschließend veräußert. Hierfür erzielte Erlöse kommen dem Friedhofszweck zugute.

§ 5 Einäscherungsverzeichnis

Über die Einäscherung ist ein Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 BestG NRW zu führen.

§ 6 Beisetzung und Überführung von Totenaschen

- (1) Die Beisetzung und die Überführung von Totenaschen richten sich nach der jeweils gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Essen in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Bestattungsgesetzes NRW.
- (2) Die Behältnisse mit den Totenaschen sind bis zur Beisetzung oder Überführung/Aushändigung unter Verschluss aufzubewahren.
- (3) Soll die Totenasche auf See beigesetzt werden, ist die Vorlage einer Bescheinigung des Seebestattungsunternehmens erforderlich.
- (4) Soll die Totenasche auf einem Friedhof, der nicht unter der Verwaltung der Stadt Essen steht, beigesetzt werden, sind vor Versand oder Aushändigung Angaben über den Verbleib der Totenasche erforderlich. Nach Beisetzung ist die Durchführung der Bestattung nachzuweisen.
- (5) Mit der Übernahme der Totenasche durch den Bestatter bzw. Angehörigen oder nach Aufgabe bei der Post besteht für den Krematoriumsbetreiber keine Transporthaftung.

§ 7 Weitere Bestimmungen

- (1) Das Betreten der Betriebsräume des Krematoriums ist grundsätzlich nur den Mitarbeitern/innen der städtischen Friedhofsverwaltung Essen gestattet. Ausnahmen bilden Mitarbeiter/innen von Bestattungsfirmen oder deren Beauftragte zum Zwecke der Anlieferung/Abholung, Wartungspersonal oder sonstige mit Arbeiten Beauftragte.
- (2) Betriebsbesichtigungen und Teilnahme von Angehörigen an der Einäscherung von Verstorbenen sind vorher anzumelden. Die Mitarbeiter/innen der städtischen Friedhofsverwaltung Essen begleiten die Betriebsfremden.
- (3) Der/die Krematoriumsleiter/in des Krematoriums ist berechtigt, allen Personen, die sich vorübergehend oder ständig zu Arbeits- bzw. Dienstleistungen oder aufgrund besonderer Genehmigungen bzw. Festlegungen im Krematorium aufhalten, Weisungen oder Auflagen zu erteilen, wenn diese zur Sicherung des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Festlegungen dieser Betriebsordnung erforderlich sind.
- (4) Die Übernahme von Verstorbenen in die Aufbewahrungsräume des Krematoriums zur Einäscherung erfolgt für die Bestattungsunternehmen durchgängig (Anlieferung bei Tag und Nacht einschließlich Anlieferung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen).

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlagen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Essen zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Essen – Krematorium Essen-Freisenbruch/Friedhof am Hellweg – vom 15. Februar 1985 außer Kraft.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 12. Juli 2013 (Neufassung)